

Newsletter 2011-07

der AG Medizinrecht im Deutschen AnwaltVerein

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

unsere Herbsttagung findet dieses Jahr in Berlin statt. Alle weiteren Einzelheiten hierzu finden Sie nachstehend und auf unserer Webseite www.arge-medizinrecht.de.

Ihre

Rita Schulz-Hillenbrand

Fachanwältin für Medizinrecht

Aus der Arbeitsgemeinschaft

11. Herbsttagung

vom 07. bis 08. Oktober 2011 in Berlin

Steigenberger Hotel, Los-Angeles-Platz 1, 10789 Berlin

Tel.: 030 – 2127-0, Fax: 030 – 2127-117

Freitag, 07. Oktober 2011

09.30 – 10.00 Uhr Begrüßungskaffee für die Teilnehmer

Tagung der Arbeitsgruppen

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht**

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Leistungs- und Vergütungsrecht**

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Vertragsarztrecht**

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht**

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Krankenhausrecht**

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Arztstrafrecht**

10.00 – 12.30 Uhr **Arbeitsgruppen Vertragsgestaltung und Berufsrecht**

Tagung

12.30 – 13.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen der Teilnehmer
(im Tagungsbeitrag enthalten)

13.30 - 13.45 Uhr **Begrüßung**

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ratzel, München

13.45 – 14.30 Uhr **Der Rechtsanwalt als „compliance officer“ im Rahmen gesundheitsrechtlicher Mandatsbetreuung**

Prof. Dr. Matthias Krüger, Ludwig-Maximilians-Universität, München

14.30 – 14.45 Uhr Diskussion

14.45 – 15.15 Uhr **Vertragliche Gestaltung von
Berufsausübungsgemeinschaften nach der Entscheidung des
BSG vom 23.06.2010**

Rechtsanwalt Dr. Hans Gummert, Düsseldorf

15.15 – 15.30 Uhr Diskussion

15.30 – 16.00 Uhr Kaffeepause

16.00 – 16.45 Uhr **Der Arzt in Krise und Insolvenz**

Rechtsanwältin Dr. Christiane van Zwoell, Köln

16.45 – 17.00 Uhr Diskussion

17.00 – 18.00 Uhr **Mitgliederversammlung**

18.30 – 22.00 Uhr Abendveranstaltung in der Bar Jeder Vernunft
mit Maren Kroymann

Schaperstraße 24, 10719 Berlin,
<http://www.bar-jeder-vernunft.de>

Inkl. Dinner zum Preis von 45,00 Euro zzgl. 19%
Mwst. pro Person

 (Getränke auf Selbstzahlerbasis)

„In My Sixties“

Ein Mädchen, das mit vier großen Brüdern aufwächst, kann doch
gar nicht alt werden! Mit Anfang 60 feiert Maren Kroymann
deshalb ihr ganz persönliches Jubiläum: 50 Jahre Pubertät!

Weitere Informationen zu Maren Kroymann erhalten Sie hier:

www.marenkroymann.de

Samstag, 08. Oktober 2011

09.00 – 09.30 Uhr **Entwicklungslinien der Arzthaftpflicht-
Rechtsprechung 2010/2011**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Otto Bergmann,
Hamm

09.30 – 09.45 Uhr Diskussion

09.45 – 10.30 Uhr **Aktuelle Probleme der
Reproduktionsmedizin**

Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Möller, Düsseldorf,

Dr. Ulrich Hilland, Vorsitzender des Bundesverbandes
Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V., Bocholt

10.30 – 10.45 Uhr Diskussion

10.45 – 11.15 Uhr Kaffeepause

11.15 – 12.15 Uhr **Einbringung von BAG's in MVZ GmbH's**

Wirtschaftsprüfer Klaus Erkens, Düsseldorf

12.15 – 12.30 Uhr Diskussion

12.30 – 13.00 Uhr Mittagsimbiss für die Teilnehmer

(im Tagungsbeitrag enthalten)

13.00 – 13.45 Uhr **Das neue Versorgungsgesetz**

N.N.

13.45 – 14.00 Uhr Diskussion

14.00 – 15.00 Uhr **Praktische Probleme der
Krankenhaushygiene**

- aus rechtlicher Sicht

Rechtsanwalt Rolf-Werner Bock, Berlin

- aus Sicht eines Krankenhaushygienikers

Dr. Udo Sucker, Institut für Krankenhaus- und
Umwelthygiene, Berlin

15.00 Uhr Ende der Veranstaltung

FAO-Bescheinigung gem. § 15 FAO über 7 3/4 Stunden wird erteilt

**(zzgl. der Stunden für die etwaige Teilnahme an den
Arbeitsgruppen)**

TEILNEHMERBEITRAG

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 250,00 Euro für Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht und 350,00 Euro für Nichtmitglieder. Im
Tagungsbeitrag sind die Tagungsunterlagen, das Mittagessen am 07. und
08. Oktober 2011 sowie alle Kaffeepausen enthalten.

Veranstaltungsort

Steigenberger Hotel Berlin, Los-Angeles-Platz 1, 10789 Berlin, Tel.: 030 –
2127-0, Fax: 030 – 2127-117

Zimmerreservierung

Für die Teilnehmer der Veranstaltung haben wir im Steigenberger Hotel
Berlin, Los-Angeles-Platz 1, 10789 Berlin, ein Zimmerkontingent
reserviert. Diese Zimmer sind direkt im Hotel, Telefon 030 – 2127-702,
Fax 030 – 2127-799, unter dem Stichwort „AG Medizinrecht“ bis zum 04.
Oktober 2011 abzurufen. EZ: 125,00 Euro / DZ: 145,00 Euro (jeweils
inkl. Frühstück).

Organisation

Mit der Organisation der Veranstaltung haben wir die DeutscheAnwaltAkademie - jurEvent (DAA) beauftragt.

Auf Ihre schriftliche Anmeldung freut sich Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 726153-180, Fax: 030 / 726153-188, e-mail: hopf@anwaltakademie.de

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Apothekenbetriebsordnung

Die zuständige Referatsleiterin des Bundesministeriums für Gesundheit, Dagmar Krüger, weist bei der Novellierung der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) darauf hin, dass der Anteil apothekenüblicher Waren vernünftig gewählt werde und der Eindruck einer Apotheke gewahrt bleiben müsse. So wolle man an der Mindestgröße einer Apotheke von zur Zeit 110 qm festhalten, soweit es um Tätigkeiten gehe, die schon 1987 erbracht worden seien. Ansonsten könne es zusätzlichen Raumbedarf geben. Es sei zudem vorgesehen, für die Errichtung von Rezeptsammelstellen eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

Quelle: Schütze Brief, Nr. 50/2011

Leistungs- und Vergütungsrecht

BGB § 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2

Zahnärzte Abrechnung

Bei einem zahnärztlichen Behandlungsvertrag setzt der Verlust des Vergütungsanspruchs wegen vertragswidrigen Verhaltens nach §

628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB nicht voraus, dass das vertragswidrige Verhalten als schwerwiegend oder als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB anzusehen ist.

Ein geringfügiges vertragswidriges Verhalten lässt die Pflicht, die bis zur Kündigung erbrachten Dienste zu vergüten, unberührt.

Ein zahnärztlicher Behandlungsfehler kann vertragswidriges Verhalten im Sinne des

§ 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB sein.

BGH, Urteil vom 29.3.2011, VI ZR 133/10

<http://www.rechtszentrum.de/pdflink.php?db=zivilrecht&nr=28846>

Vertragsarztrecht

1.) Aktuelles zum Versorgungsgesetz

Unter den nachstehenden Links im Betreff finden Sie u. a. den aktuellen Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VSG -, der sich auch mit der Neufassung des § 116b SGB V "Ambulante

spezialärztliche Versorgung" befasst.

http://www.arztrechtplus.de/3_aktuell-rechtsanwalt-barth-freiburg.html

<http://www.arztrechtplus.de/AE%20GKV-VSG%202011-05-25%20Versorgungsgesetz>

Mitgeteilt von RA Holger Barth, Freiburg

2.) Allgemeine Kodierrichtlinien (AKR) werden nicht umgesetzt

Die KBV teilt mit, dass die Verpflichtung der Ärzte, seit 1. Juli 2011 bei der Angabe der Diagnosen in den Abrechnungen die Systematik der AKR anzuwenden, vorläufig entfallen sei. Die Diagnoseangabe erfolge künftig weiterhin allgemein nach der Systematik der ICD-10.

Sonstiges

Streitwert im bayerischen Hausärztestreit beträgt 2,5 Mio.

Im Zuge der Auseinandersetzungen vor allem um die Vergütung der hausärztlichen Leistungen hatte der Bayerische Hausärzteverband e.V. mit einem Austritt aus dem Versorgungssystem gedroht. Dadurch hatte sich die AOK Bayern zur Kündigung des Vertrages veranlasst gesehen. Gegen die Kündigung hatte sich der Bayerische Hausärzteverband e.V. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gewandt. Mit Beschluss vom 22.02.2011 hatte das LSG München entschieden, dass die Kündigung nicht zu beanstanden war. Eine Fortführung des als Dauerschuldverhältnis zu sehenden Vertrages sei aufgrund des gravierenden vertragswidrigen Verhaltens des Hausärzteverbandes nicht zumutbar gewesen. Den Streitwert für dieses Verfahren hatte die erste Instanz auf 5.000 Euro festgesetzt.

Zu Unrecht. Nach Auffassung des Landessozialgerichts entspricht der gesetzliche Streitwert von 5.000 Euro nicht der Bedeutung der Sache. Das finanzielle Volumen des Hausärztevertrages belaufe sich auf 160 Mio. Euro – pro Vierteljahr. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache sei daher die Festsetzung des Maximalstreitwertes für Verfahren vor den Sozialgerichten i. H. v. 2,5 Mio. Euro angemessen.

Bay LSG, Urteil vom 15.04.2011, Az: L 12 KA 2/11 B ER